



## **Geschäftsordnung**

### **der Gemeinsamen Expertenkommission - Kommission zur Einstufung von Borderline-Stoffen, die als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat in den Verkehr gebracht werden, des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 1. Juli 2023**

#### **§ 1 Vorsitz / Berufungsdauer**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinsamen Expertenkommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und zwei Stellvertretungen in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (2) Die Amtsdauer des Vorsitzes und dessen Stellvertretungen entspricht dem Berufszeitraum und beträgt drei Jahre. Der Vorsitz und dessen Stellvertretungen können von ihrer Funktion zurücktreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden. Für die Neuwahl des Vorsitzes bzw. dessen Stellvertretungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Alle Mitglieder werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von drei Jahren, maximal siebenunddreißig Monate berufen. Die Berufsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Gemeinsamen Expertenkommission und endet mit der konstituierenden Sitzung der neuen Gemeinsamen Expertenkommission. Die Sitzung der neuen Gemeinsamen Expertenkommission hat spätestens siebenunddreißig Monate nach der konstituierenden Sitzung stattzufinden.

#### **§ 2 Aufgabenwahrnehmung / Vergütung**

- (1) Die Mitglieder sind zu einer unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Vor Beginn einer jeden Berufsperiode geben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder schriftlich eine Erklärung zur persönlichen Unabhängigkeit (Interessenerklärung) ab sowie zu ihrer Verpflichtung, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Gemeinsamen Expertenkommission bekannt werdenden Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln. Die Erklärungen werden in der gemeinsamen Geschäftsstelle hinterlegt. Nachträglich eingetretene Änderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Reisekosten können stimmberechtigten Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 des Errichtungserlasses im Einzelfall nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden, sofern diese nachweisen, dass für sie keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder, soweit diese jeweils ihr Mitglied in einer Sitzung vertreten. Absatz 2 gilt auch, wenn stellvertretende Mitglieder nach § 3 Absatz 4 des Errichtungserlasses als Berichterstattende benannt wurden oder mit bestimmten Aufgaben oder sonst anlassbezogen mit Aufgaben nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und des Errichtungserlasses betraut wurden und aus diesem Grunde an einer Sitzung teilgenommen haben.
- (4) Soweit weitere Sachverständige nach § 3 Absatz 4 Satz 3 des Errichtungserlasses beauftragt werden, erfolgt deren Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und

-entschädigungsgesetzes.

### **§ 3 Vertraulichkeit**

(1) Die Sitzungen der Gemeinsamen Expertenkommission sind nicht öffentlich. Die Teilnehmenden haben über die Beratungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen und über sonstige im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannt gewordene Tatsachen gemäß der nach § 2 abgegebenen Erklärung Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für einzelne Meinungsäußerungen, das Abstimmungsverhalten, bisher nicht publizierte Daten oder spezifische Unternehmensinteressen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wirkt über das Ende der Mitgliedschaft hinaus fort. Ihre Einhaltung wird von allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern durch Unterzeichnung der „Erklärung zu Interessenskonflikten und Verschwiegenheit“ oder von behördenexternen Gästen durch Unterzeichnung der „Erklärung zur vertraulichen Behandlung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Gemeinsamen Expertenkommission zur Einstufung von Stoffen bekanntwerdenden Informationen und Dokumente“ bestätigt. Die Erklärungen werden in der gemeinsamen Geschäftsstelle hinterlegt.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind berechtigt:

- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder,
- Vertretende des Bundesministeriums für Gesundheit
- Vertretende des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- weitere Sachverständige und Gäste gemäß § 4 des Errichtungserlasses.

### **§ 4 Geschäftsstelle**

(1) Die Gemeinsame Geschäftsstelle hat ihre Postadresse beim BVL, Gerichtstr. 49, 13347 Berlin. Sämtliche Anfragen und Zuschriften an die Gemeinsame Expertenkommission sind ausschließlich an diese Adresse zu richten.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Vorbereitung, der Weiterleitung und Bekanntmachung der Empfehlungen der Gemeinsamen Expertenkommission. Die Geschäftsstelle nimmt die an die Gemeinsame Expertenkommission gerichteten Anfragen entgegen und legt in Abstimmung mit dem Vorsitz die Tagesordnung fest. Dabei stellt sie durch eine geeignete Auswahl der Beratungsgegenstände sicher, dass mit der Arbeit der Gemeinsamen Expertenkommission nicht in bestehende Zuständigkeiten der Bundesoberbehörden oder in die Regelzuständigkeit der Länder eingegriffen wird.

### **§ 5 Sitzungen / Beschlussfähigkeit**

(1) Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle einberufen und vom Vorsitz geleitet. Ort und Zeit der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitz festgelegt. Eine Ladungsfrist von 4 Wochen soll eingehalten werden. Mit der Einladung wird den stimmberechtigten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung der Sitzung übersandt.

(2) Den stimmberechtigten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern werden vor der Sitzung die von der Geschäftsstelle vorbereiteten, für die Beratung relevanten Unterlagen übersandt.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Falle ihrer Verhinderung jeweils die stellvertretenden Mitglieder. Die Gemeinsame Expertenkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder geladen und mindestens acht Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse werden mit mindestens acht Stimmen gefasst.

(4) Die Beratungsergebnisse und Stellungnahmen werden in Form von Empfehlungen grundsätzlich

nach mündlicher Erörterung vor Ort gefasst und mit den Stimmen von mindestens acht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verabschiedet. Sie werden schriftlich im Ergebnisprotokoll niedergelegt und vom Vorsitz unterzeichnet. Abweichend kann dies auch im Wege einer Telefon- bzw. Videokonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht und die technischen Voraussetzungen dazu bei allen Mitgliedern der Gemeinsamen Expertenkommission vorliegen.

(5) In Ausnahmefällen können diese Empfehlungen auch im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Im schriftlichen Verfahren beträgt die Frist zur Abgabe der Erklärung zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Zusendung der in Absatz 2 bezeichneten Angaben und Unterlagen.

## **§ 6 Ausgeschlossene Personen / Besorgnis der Befangenheit**

(1) Von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist insbesondere jede Person, die oder deren Angehörige durch die Tätigkeit oder Empfehlung der Gemeinsamen Expertenkommission einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte. Für die Bestimmung der Angehörigeneigenschaft gilt § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend.

(2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Mitglied das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der oder die Betroffene die Geschäftsstelle in Textform zu unterrichten.

(3) Eine Woche vor der Sitzung erklären die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, ob sie sich zu Punkten der Tagesordnung von den Ausschlussgründen nach Absatz 1 bis 2 betroffen sehen oder entsprechende Zweifel haben. Ausschluss- oder Befangenheitsgründe können darüber hinaus von allen anderen Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und der Geschäftsstelle geltend gemacht werden. Der Ausschluss von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle nach Anhörung der Gemeinsamen Expertenkommission zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die betroffene Person soll vor der Entscheidung gehört werden.

(4) Die Geschäftsstelle kann die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder abberufen, wenn sie an den Aufgaben der Gemeinsamen Expertenkommission nicht dauerhaft mitwirken oder wenn begründete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit bestehen.

## **§ 7 Ergebnisprotokoll**

(1) Die Geschäftsstelle fertigt von jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll, das bei Abstimmungen auch die Stimmenverhältnisse ausweist. Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- die Tagesordnung,
- die Namen der anwesenden Personen,
- die wesentlichen Inhalte der Beratungen (z. B. Rechtsgrundlagen, Eckpunkte der Entscheidung, Verfahrensablauf),
- die Beratungsergebnisse in der vom Vorsitz zu unterschreibenden Fassung.

Minderheitsvoten werden auf Wunsch protokolliert.

Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitz und von der Leitung der Geschäftsstelle zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Unterschrift kann digital erfolgen.

(2) Das Ergebnisprotokoll soll den Mitgliedern der Gemeinsamen Expertenkommission binnen vier Wochen nach Beendigung der Sitzung zugeleitet werden. Einwendungen gegen den Wortlaut des Ergebnisprotokolls sind dem Vorsitz schriftlich mitzuteilen und bei der nächsten Sitzung zu behandeln.

(3) Digitale Mitschnitte der Sitzungen dürfen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und

Lebensmittelsicherheit und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und ausschließlich zum Zwecke der Fertigung des Protokolls durch die Geschäftsstelle gefertigt werden. Sie sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter sicher aufzubewahren und unverzüglich nach Verabschiedung des Protokolls zu löschen.

## **§ 8 Veröffentlichungen**

Die Geschäftsstelle veröffentlicht allgemein zugänglich, z. B. im Internet, die Geschäftsordnung, die Namen der Mitglieder, die Interessenerklärung nach § 2 Absatz 1, die Tagesordnungen sowie die Empfehlungen und Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.